



In Erwartung des nächsten **Ministerialdekrets** mit den Bestimmungen für die Gesuche um Dienstaustritt mit **1. September 2026** hier die wichtigsten geltenden Bestimmungen für die Pensionierung:

■ **ALTERSRENTE MIT MINDESTENS EINER BEITRAGSLEISTUNG INNERHALB 1995**

Voraussetzungen für die Ausbezahlung der Altersrente ab 1. September 2026 für Männer und Frauen sind: mindestens 20 Beitragsjahre und ein Alter von 67 Jahren (erreicht innerhalb 31.12.2026).

Mindestvoraussetzungen am 31.12.2026 (Frauen und Männer)

ALTER	MINDESTBEITRAGSZEITEN
67 Jahre	20 Jahre

Voraussetzung für die Ausbezahlung der Altersrente für das Personal mit „erschwerten Arbeitsbedingungen“ („attività gravose“) sind: 30 Beitragsjahre innerhalb 31.08.2026 und ein Mindestalter von 66 Jahren und 7 Monaten innerhalb 31.12.2026.

■ **VORGEZOGENE ALTERSRENTE**

Um vorgezogene Altersrente ab 1. September 2026 kann angesucht werden, wenn die Voraussetzungen innerhalb 31.12.2026 erreicht werden. Sie sind unterschiedlich für Männer und Frauen, ohne Auf- und Abrundungen.

Mindestvoraussetzungen am 31.12.2026

FRAUEN	MÄNNER
41 Jahre und 10 Monate	42 Jahre und 10 Monate

■ **VORGEZOGENE ALTERSRENTE FÜR FRÜHZEITIGE ARBEITNEHMER:INNEN**

Betrifft Erwerbstätige, die vor dem Erreichen des 19. Lebensjahres 12 Beitragsmonate geleistet haben und im Besitz der NISF/INPS-Bestätigung sind. Diese können schon nach 41 Beitragsjahren um vorgezogene Altersrente ansuchen, wenn sie diese innerhalb 31.12.2026 erreichen.

■ **ALTERSRENTE MIT ERSTER BEITRAGSLEISTUNG NACH 1. JÄNNER 1996**

Folgende Voraussetzungen gelten, um ab 1. September 2026 Anspruch auf die Altersrente zu haben.

Mindestvoraussetzungen laut Tabelle:

ALTER	BEITRAGSZEIT	RENTENBETRAG
67 Jahre	20 Jahre	Nicht weniger als der Betrag des Sozialgeldes
71 Jahre	5 effektive Jahre	Keine Vorgaben

■ **WEITERE VORGEZOGENE ALTERSRENTE IM BEITRAGSBERECHNUNGSSYSTEM**

Das Personal mit erster Beitragsleistung nach 1. Jänner 1996 kann um Frühpension ab 1. September 2026 ansu-

chen, falls die in der Tabelle enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind.

AL-TER	BEI-TRAGS-JAHRE	BERECHNETER RENTENBETRAG VON NICHT WENIGER ALS:	MAXIMALER AUS-ZUBEZAHLEN-DER BETRAG BIS ZUM ERREICHEN DES RENTENALTERS
64 Jahre	20 effektive Beitragsjahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>•3-mal der Betrag des Sozialgeldes – Männer und Frauen</li> <li>• 2,8-mal der Betrag des Sozialgeldes – Frauen mit 1 Kind</li> <li>•2,6-mal der Betrag des Sozialgeldes – Frauen mit 2 Kindern</li> </ul>	5-mal der vorgesehene NISF/INPS-Mindestbetrag

■ **ALTERSRENTE MIT ZUSAMMENRECHNUNG „CUMULO“**

Es gibt die Möglichkeit der kostenlosen Zusammenrechnung von Beitragszahlungen in verschiedenen Pensionskassen. Dabei werden alle Beitragszeiten anerkannt, auch jene bei den Freiberuflerkassen. Dementsprechend können verschiedene einbezahlte Beiträge zusammengerechnet (kumuliert) werden und ermöglichen:

- die Altersrente mit 67 Jahren und mindestens 20 Beitragsjahren;
- die vorgezogene Altersrente mit Beitragsleistungen von mindestens 41 Jahren und 10 Monaten für Frauen und von mindestens 42 Jahren und 10 Monaten für Männer.

Falls bei der Zusammenrechnung der Beitragszeiten für die Altersrente eine freiberufliche Kasse höhere Alters- und Beitragsanforderungen stellt, wird dieser Anteil erst dann ausbezahlt, wenn die Anforderungen erfüllt sind. Öffentliche Das Personal, das den Ruhestand mit „Cumulo“ der Beitragszeiten erreicht, erhält die Abfertigung (TFS) bzw. die Abfindungsentschädigung (TFR) erst wenn die Kriterien für die Altersrente erfüllt sind.

■ **VORZEITIGE ALTERSRENTE „QUOTE 100“**

Die vorzeitige Altersrente „Quote 100“ kann vom Personal in Anspruch genommen werden, das innerhalb 31.12.2021 mindestens 38 Beitragsjahre und ein Mindestalter von 62 Jahren erreicht hat.

Mindestvoraussetzungen am 31.12.2021 - „Quote 100“

ALTER	BEITRAGSZEIT
62 Jahre	38 Jahre

■ **VORZEITIGE ALTERSRENTE „QUOTE 102“**

Die vorzeitige Altersrente „Quote 102“ kann vom Personal in Anspruch genommen werden, das innerhalb 31.12.2022

mindestens 38 Beitragsjahre und ein Mindestalter von 64 Jahren erreicht hat.

Mindestvoraussetzungen am 31.12.2022 – „Quote 102“

ALTER	BEITRAGSZEIT
64 Jahre	38 Jahre

■ **FLEXIBLE“ VORZEITIGE ALTERSRENTE „Quote 103“**  
VORAUSSETZUNGEN AM 31.12.2023

Das Personal, das innerhalb 31.12.2023 mindestens 41 Beitragsjahre und ein Mindestalter von 62 Jahren erreicht hat, kann die so genannte „flexible“ vorzeitige Altersrente AGB. (Quota 103) in Anspruch nehmen. Die Pension wird bis zur Erreichung des Mindestalters für den Bezug der Altersrente im Ausmaß von höchstens 5-mal den Mindestbetrag INPS / NISF ausbezahlt.

Mindestvoraussetzungen am 31.12.2023 – „Quote 103“

ALTER	BEITRAGSZEIT	MAXIMALE AUSZAHLUNG ZUM ERREICHEN DES PENSIONALTERS	BIS DES
62 Jahre	41 Jahre	5-mal Mindestbetrag INPS/NISF	

■ **VORAUSSETZUNGEN vom 01.01.2024 bis 31.12.2025**

Das Personal, das vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 die obgenannten Voraussetzungen erreicht, kann die „flexible“ vorzeitige Altersrente mit beitragsbezogener Berechnung in Anspruch nehmen. In diesem Fall, wird die Pension bis zur Erreichung des Mindestalters für den Bezug der Altersrente im Ausmaß von höchstens 4-mal den Mindestbetrag INPS/NISF ausbezahlt.

Mindestvoraussetzungen vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 – „Quote 103“

ALTER	BEI-TRAGS-ZEIT	MAXIMALE AUSZAHLUNG BIS ZUM ERREICHEN DES PENSIONALTERS	BERECHNUNGS-MODUS
62 Jahre	41 Jahre	4-mal Mindestbetrag INPS/NISF	beitragsbezogen

**Wichtig:** Im Rahmen von „Quote 100“, „Quote 102“ und „Quote 103“ sind die Einkommen aus abhängiger und selbständiger Tätigkeit erst beim Erreichen der Altersrente kumulierbar. Ausgenommen sind Einkünfte bis 5.000 Euro brutto pro Jahr aus selbständiger gelegentlicher Tätigkeit. Öffentliche Angestellte, welche „Quote 100“, „Quote 102“ oder „Quote 103“ in Anspruch nehmen, erhalten die Abfindungsentschädigung (TFR) bzw. Abfertigung (TFS) erst wenn die Kriterien für die Altersrente erfüllt sind.

■ **ALTERSRENTE MIT ZUSAMMENFÜHRUNG**

Es gibt die Möglichkeit der kostenpflichtigen Zusammenführung („totalizzazione“) von Beitragszahlungen in verschiedene Pensionskassen. Voraussetzung ist das Erreichen des 66. Lebensjahres mit mindestens 20 Beitragsjahren oder altersunabhängig 41 Beitragsjahre innerhalb 31.12.2025 nach der Regel des „mobilen Renteneintrittes“ („decorrenza mobile“).

■ **DIENSTVERLÄNGERUNG**

Eine Dienstverlängerung nach Erreichen der Altersgrenze für den Ruhestand ist von Amts wegen nicht mehr vorgesehen. Ausgenommen davon ist die Dienstverlängerung bis zur Höchstaltersgrenze von 71 Jahren, um sicherzustellen, dass die Mindestbeitragsanforderungen für die Altersrente erreicht werden.

■ **DIENSTAUSTRIIT VON AMTS WEGEN**

Das Personal wird unter folgenden Voraussetzungen von Amts wegen in den Ruhestand versetzt:

- 67 Jahre am 31.08.2026 und das Erreichen der Mindestbeitragszeiten für die Altersrente innerhalb 31.08.2026.

■ **EINREICHEN DER ANTRÄGE FÜR DEN DIENSTAUSTRIIT**

Die Anträge für den Dienstaustritt müssen innerhalb des vom Ministerium für Unterricht und Verdienst vorgesehenen Termins – in Südtirol (anders als im übrigen Staatsgebiet) bei der eigenen Schule – eingereicht werden.

■ **VERWALTUNG DER PENSIONS GESUCHE**

Pensionsgesuche sind direkt an INPS/NISF zu richten, und zwar kostenlos ausschließlich über das Patronat INCA AGB

■ **SCHULFÜHRUNGSKRÄFTE**

Für Schulführungskräfte gelten besondere Bestimmungen, was Einreichen und Frist der Gesuche angeht. Laut Art.12 des NKV vom 15. Juli 2010 gilt der **28. Februar 2026** als Endtermin für Dienstaustrittsgesuche. Reicht eine Schulführungskraft das Gesuch später ein, werden die allgemein für Arbeitnehmer:innen geltenden Bestimmungen angewandt.

■ **ZUSATZRENTENFONDS**

Nach dem Eintritt in den Ruhestand können Arbeitnehmer:innen, die im **Laborfonds** eingeschrieben sind, die Rentenleistungen beantragen. Dabei gibt es die Wahl zwischen unterschiedlichen Formen der Ablöse: Leibrente, Kapitalform oder Mischform.

**In Erwartung des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2026 erinnern wir daran, dass die Zugangsvoraussetzungen für die Pension laut „Opzione Donna“ und „Ape sociale“ innerhalb der unten angeführten geltenden Frist erreicht werden müssen.**

■ **VORGEZOGENE ALTERSRENTE „OPZIONE DONNA“**

Arbeitnehmerinnen, die innerhalb 31.12.2021 mindestens 58 Lebensjahre und 35 Beitragsjahre erreicht haben, können die Regelung „Opzione Donna“ in Anspruch nehmen, sofern sie sich für die beitragsbezogene Berechnung der Rente entscheiden. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind kann die Rente jederzeit in Anspruch genommen werden.

ALTER	BEITRAGSZEIT	BERECHNUNGSMODUS
58 Jahre innerhalb 31.12.2021	35 Jahre innerhalb 31.12.2021	beitragsbezogen

■ **VORGEZOGENE ALTERSRENTE „OPZIONE DONNA“ 2023 INNERHALB 31.12.2022 ERFÜLLTE VORAUSSETZUNGEN**

Anspruch darauf haben nur Arbeitnehmerinnen, die innerhalb 31.12.2022 mindestens 35 Dienstjahre und ein Alter von mindestens 60 Lebensjahren aufweisen, wobei pro Kind 1 Jahr abgezogen wird (maximal 2 Jahre) und eine der beiden Bedingungen erfüllen: Betreuung ex Art. 3, Abs. 3 Gesetz 104/1992 oder Verminderung der Arbeitsleistung mit Zivilinvalidität von mindestens 74%.

■ **VORGEZOGENE ALTERSRENTE „OPZIONE DONNA“ 2024-2025 VOM 01.01.2023 BIS 31.12.2024 ERFÜLLTE VORAUSSETZUNGEN**

Anspruch darauf haben nur Arbeitnehmerinnen, die vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 mindestens 35 Dienstjahre und ein Alter von mindestens 61 Lebensjahren aufweisen, wobei pro Kind 1 Jahr abgezogen wird (maximal 2 Jahre) und eine der beiden Bedingungen erfüllen: Betreuung ex Art. 3, Abs.3 Gesetz 104/1992 oder Verminderung der Arbeitsleistung mit Zivilinvalidität von mindestens 74%.

■ **VORGEZOGENE VORZEITIGE SOZIALRENTE „APE SOCIALE“**

Die Möglichkeit um vorzeitige Sozialrente „APE sociale“ ab 1. September 2026 anzusuchen, besteht für Arbeitnehmer:innen, die im Jahr 2025 das Lebensalter von 63 Jahren und 5 Monate und mindestens 30/36 Beitragsjahre erreicht haben. Voraussetzung ist die INPS/NISF-Bescheinigung. Arbeitnehmerinnen mit Kindern können die Beitragszeiten von 30/36 Jahren für jedes Kind um 12 Monate verkürzen, bis zu einem Maximum von 2 Jahren.